Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3699

Der Bundesminister
für Vertriebene
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
III 1 a – 3571 – 550/68

Bonn, den 8. Januar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Kriegsgefangenenentschädigungs-Abschlußgesetz**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der FDP**
– Drucksache V/3673

Die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP beantworte ich wie folgt:

1. Beabsichtigt die Bundesregierung in dieser Wahlperiode noch ein Abschlußgesetz zum Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz vorzulegen, und wenn ja, bis wann?

Das Bundeskabinett hat sich aus Anlaß der Fortschreibung der mehrjährigen Finanzplanung in der Sitzung vom 4. September 1968 nochmals mit der Frage eines Abschlußgesetzes zum Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz befaßt. Es hat trotz schwerwiegender Bedenken unter Zurückstellung anderer wichtiger Maßnahmen für 1971 einen Betrag von 60 Millionen Deutsche Mark für ein Abschlußgesetz in Aussicht genommen.

Es ist beabsichtigt, den Gesetzentwurf noch in dieser Wahlperiode vorzulegen und ihn im Frühjahr 1969 dem Bundesrat zuzuleiten.

2. Welche Leistungen oder Leistungsverbesserungen sind im wesentlichen für solch ein Abschlußgesetz vorgesehen?

Es ist daran gedacht, eine Stiftung öffentlichen Rechts zu gründen, in die im Jahre 1971 der Betrag von 60 Millionen Deutsche Mark eingebracht werden soll. Mit dem Stiftungsvermögen und seinen Erträgen könnte ehemaligen Kriegsgefangenen geholfen werden, die entweder wegen ihrer späten Rückkehr aus der Gefangenschaft nicht mehr oder nur unzureichend eingegliedert werden konnten oder die aus anderen Gründen

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

hilfsbedürftig geworden sind. Außerdem könnten aus der Stiftung Mittel für die Erforschung gesundheitlicher Spätschäden nach Kriegsgefangenschaft und Internierung zur Verfügung gestellt werden.

3. Hält die Bundesregierung ein Abschlußgesetz mit einem Gesamtvolumen von 250 Millionen DM für unangemessen, wenn dieses
   a) in einem Zeitraum von 4 bis 5 Jahren fällig wird,
   b) zu einem nicht unbeträchtlichen Teil für eine verbesserte gesundheitliche Betreuung von Heimkehrern dienen soll und
   c) zu einem weiteren Teil für Entschädigungen an ehemalige Kriegsgefangene bestimmt ist, die entgegen völkerrechtlichen Vereinbarungen nach 1948 im wesentlichen zu Reparationsleistungen in Form von Fronarbeit festgehalten worden sind?

Nach der Regierungserklärung vom 13. Dezember 1966 sollen neue Zahlungen für die Vergangenheit nur geleistet werden, wenn hierdurch nicht wichtige Aufgaben der Zukunftsvorsorge vernachlässigt werden und außerdem die Wirtschaftslage des Empfängers eine Hilfe erfordert.

Ohne Beeinträchtigung der Schwerpunktbereiche, die für unsere Zukunftssicherung und weitere wirtschaftliche Entwicklung von besonderer Bedeutung sind (Wissenschaft und Forschung, Ausbildungsförderung, Landwirtschaft, Strukturmaßnahmen, Wirtschaftsförderung, Verkehr, Vermögensbildung, Finanzausgleich) ist die Bereitstellung von 250 Millionen Deutsche Mark für ein Abschlußgesetz zum Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz leider nicht möglich. Da die überwiegende Zahl der Heimkehrer in das Wirtschaftsleben voll eingegliedert ist, kann außerdem ein Bedürfnis für eine generelle Erhöhung der Entschädigungssätze nicht anerkannt werden. Die von mir in Aussicht genommene Regelung könnte sowohl der Beseitigung akuter Notlagen als auch der Verbesserung der gesundheitlichen Betreuung der ehemaligen Kriegsgefangenen dienen.

von Hassel